

Er reicht sein Amendement ein, und findet ausreichende Unterstützung.

Abg. R u n d e: Ich habe schon früher bei der allgemeinen Berathung mich dahin ausgesprochen, wie hart diese Fassung für den Lehrer sei. Nur zu wahr ist es; eine solche Vertröstung auf das dereinstige Erbarmen der Gemeinde muß den Lehrer niederschlagen, und wenn der Begriff eines nothdürftigen Einkommens im übrigen auch an sich ganz unbestimmt lautet, so ist schon wegen Verhütung von Streitigkeiten zu wünschen, daß diese Worte entweder aus dem Gesetze gelassen, oder wenigstens abgeändert werden. Ich kann ebenfalls nur hart finden, wenn man die Ersparnisse eines guten Hausvaters dabei in Anrechnung bringen, und jemehr ein solcher sich in seinen Bedürfnissen beschränkt hat, desto mehr seine Pension beschränken will, deshalb stimme ich mit denen überein, die da meinen, daß die Beziehung auf die Vermögensverhältnisse eines solchen Lehrers nicht ganz mit der Billigkeit und mit der analogen Behandlung anderer Staatsdiener vereinbar sein möchte. Betrachte ich aber das in diesem Sinne vorgeschlagene Amendement des Abg. Art, so scheint dieses wieder einen zu großen Spielraum auf der andern Seite übrig zu lassen, und deshalb würde ich es rathlicher finden, in der Vocation des Schullehrers gleich im Voraus mit ihm darüber überein zu kommen, was ihm in Fall seiner Emeritirung gewährt werden könne und müsse, und diesen Betrag in der Regel zunächst von dem Einkommen seines Nachfolgers zu kürzen. Nach Maßgabe dieser Ansichten erlaube ich mir ein Amendement in der Art zu stellen: „In dem einen wie in dem andern Falle ist dem emeritirten Lehrer ein fester Antheil an den Einkünften der Stelle zu sichern.“ Diese wenigen Worte dürften für das Gesetz hinreichend sein, indem Alles andere, wovon die Rede war, entweder der freien Uebereinkunft vorbehalten bleiben, oder in die Verwaltung zu gehören, und lediglich Sache der administrativen Erwägung zu sein scheint.

Nachdem dieser Antrag hinreichend unterstützt worden, vereinigt sich

Abg. S a c h s e mit dem Amendement des Abg. Art, und behält sich nur vor, daß, wenn letzteres nicht angenommen werden sollte, über seine noch abgestimmt werde, findet aber das des Abg. R u n d e für zu allgemein.

Abg. E i s e n s t u c k: Es ist eine der schwierigsten Aufgaben, die Fälle zu erwägen, welche eintreten, wenn ein Schullehrer Alters halber oder wegen geistiger Unfähigkeit der Schulstelle enthoben wird. Es ist sehr schwierig, eine solche Entscheidung zu fassen, bei welcher auf der einen Seite die Gemeinde nicht überlastet, und auf der andern Seite der Schullehrer nicht benachtheiligt wird. Unter diesen Verhältnissen kann ich mich nicht damit vereinigen, daß man auf die Vermögensumstände keine Rücksicht nehmen soll. Es ist sich auf das Staatsdienergesetz bezogen worden, ich muß aber bemerken, daß bei diesem der Pensionsfonds aus den Beiträgen größtentheils gebildet wird, welche die Staatsdiener selbst geben. Das ist aber hier nicht der Fall, und wollte man ein gleiches Verhältniß eintreten lassen, so müßten doch gleiche Prämissen eintreten, und der Schullehrer Beiträge liefern. Wenn ich mich erinnere, daß bei Berathung des Staatsdienergesetzes ein Antrag in die Schrift

gekommen ist, zu erwägen, in wiefern auch bei Personen, welche dem geistlichen und dem Schullehrerstande angehören, ein Pensionsregulativ angeordnet werden könne, so sollte ich glauben, daß eine Beziehung auf das Staatsdienergesetz kaum statt finden könne. In der Billigkeit liegt es, daß hier, wo einzelne Gemeinden die Verbindlichkeit zu erfüllen haben, eine Schonung so viel möglich eintrete. Etwas anderes ist es, wenn der Staat dem Staatsdiener eine Pension giebt, und dies gesetzlich ausgesprochen wird; da wird sie aus der Staatskasse gegeben, dort aber aus der Gemeindefasse. Es ist in vielen Fällen gerade diese Emeritirung das höchst Mißliche gewesen, und ich will wohl glauben, daß die Fälle nicht gar selten sein werden, wo Schullehrer, welche ihrer Function kaum mehr genügen können, doch noch beibehalten werden, um die Emeritirung zu vermeiden. Dadurch kann aber das Schulwesen nicht gewinnen. Wie soll nun ein Auskunfts Mittel getroffen werden? Soll es so geschehen, wie der Abg. R u n d e will, so halte ich das sehr bedenklich; denn wenn das Gesetz in der Art erlassen wird, und wird darin Niemanden etwas angeschlossen, so werden auch die Gemeinden eine Verpflichtung nicht anerkennen. Wenn man meint, es könne das auf administrativem Wege geschehen, so muß ich das bezweifeln; denn dann würde das ganze Bewilligungsrecht der Stände auf administrativem Wege umgegangen werden können. Das Amendement des Abg. P u t t r i c h entspricht den Verhältnissen nicht, es würde in manchen Fällen wohl etwas Unbilliges sich zu Tage legen. Es ist ferner ein Amendement zu Tage gefördert worden, wo die Pension nach 20 Jahren auf die Hälfte und mehr normirt werden soll; ich muß aber bemerken, daß diese Zeit mir sehr kurz erscheint; wenn ich das 20. bis 40. Lebensjahr nehme, und es soll diese Berücksichtigung ausgesprochen werden, so würde mir das sehr bedenklich sein. Wir haben Schullehrerstellen von 500 bis 600 Thlr., und sollte die Gemeinde übernehmen müssen, einen Mann von 45 Jahren mit 300 Thlr. zu pensioniren, so würde das eine zu große Last sein. Ich glaube, wenn ausgesprochen sei, daß die Gemeinde das Nothdürftige leisten müsse, so geschehe Alles, was in der Lage der Sache geschehen kann.

Abg. R u n d e: Der Abg. hat mein Amendement ganz unzulässig erklärt, und dabei Gründe angeführt, die mich vermuthen lassen, daß er es nicht recht verstanden hat. Ich habe es keineswegs unbestimmt gelassen, woher die Pension für den emeritirten Schullehrer genommen werden soll; ich habe ausdrücklich als Regel vorgeschlagen, daß sie zunächst allemal von dem Einkommen der Stelle bestritten werden soll, und wenn ich das Amendement schließlich dadurch motivirte, daß ich sagte, in Fällen, wo das Einkommen einer solchen Stelle nicht zureiche, könne die weitere Vereinbarung doch nicht füglich im Gesetz vorgeschrieben werden, sondern eine solche bei entstehenden Streitigkeiten nur von der administrativen Erwägung abhängen, so ist das eine Folgerung, die ganz in der Natur des Geschäftes liegt, denn welche Stelle dieser Art auch besetzt werden möge, so wird immer mit der Gemeinde unter Zuziehung der Behörde eine Verhandlung über die Sicherung des Unterhaltes des Leh-